

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
 Preis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Fleg, Berlin-Lichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin S. Z., Schillerstraße 6
 Druck: Hermann Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. Z. 11

Inseratensatz:
 Geschäftsbedingungen finden bei jeder Ausgabe Beilage 10 Frank.
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Der Zustrom zum Verbands-Zeitung hält an; in vielen Orten sind die für den Verband zuständigen Betriebe noch nicht Eingang gefunden hatte. Fast überall sind die Mitglieder auf dem besten Wege, das erstrebenswerte Ziel zu erreichen: die lückenlose Organisation. Nur wenige Orte sind es, wo der notwendige Eifer der Mitglieder sich noch nicht zu zeigen scheint. Das muß anders werden: Keine Zeit darf verloren gehen ohne Arbeit für den Verband, niemand darf müßig zusehen.

alle heran zur Agitation für den Verband!

An die Verbandsmitglieder!

Die Nummern 2 und 3 der „Verbands-Zeitung“ konnten nicht herausgegeben werden, weil die „Vorwärts“-Druckerei, in der neben einer Anzahl anderer Gewerkschaftszeitungen auch die „Verbands-Zeitung“ hergestellt wird, von den Spartakisten vom 5. Januar ab eine Woche lang besetzt war. Erst hofften wir von Tag zu Tag, daß eine Freigabe der Druckerei erfolgen würde, und hielten eine Mitteilung auf brieflichem Wege an alle Zeitungsempfänger nicht für so dringend, zumal die Presse ja auch von der Besetzung der „Vorwärts“-Druckerei berichtete und die Kollegen von der Ursache des Ausbleibens der „Verbands-Zeitung“ Kenntnis haben konnten. Die Instandsetzung der Druckerei hat dann die Wiederaufnahme des Betriebes wieder um einige Tage verzögert, so daß wir erst mit der Nr. 4 wieder herauskommen konnten.

Durch diese Vorgänge wurden wir auch verhindert, zu der wichtigen Frage der Nationalversammlung Stellung zu nehmen; die Nr. 2 der „Verbands-Zeitung“ war als Wahlnummer fertig; sie konnte nun den Zweck nicht erfüllen, die Arbeit war umsonst getan. Die Redaktion.

Zahlstellenverwaltungen, Mitglieder!

Ständig laufen Klagen ein über verzögerte Zustellung von Verbandsmaterial und Zeitungen, teilweise sollen Zeitungen ganz ausgeblieben sein, in den besetzten Gebieten auch Mitgliedsbücher usw. Die Expedition trägt daran keine Schuld, sondern die unzulänglichen Beförderungsverhältnisse; im besetzten Gebiete kommen da noch andere Schwierigkeiten hinzu. Trotz der ungeheuren Bestellungen in der letzten Zeit werden diese in kürzester Frist bei Ueberarbeit und Arbeit an Sonntagen von der Expedition erledigt. Wenn die Sendungen aber so lange ausbleiben, dann dauert die Beförderung mit der Bahn und durch die Post so lange. Wir können es leider nicht ändern. Also Geduld!

Wenn man es aber für notwendig hält, an eine Bestellung zu erinnern, weil sie zu lange ausbleibt, dann mache man es in der Form, daß es als eine Mahnung angesehen werden kann und nicht als eine neue Bestellung. Das schafft Verwirrung, die Bestellung wird schließlich noch einmal ausgeführt und ist überflüssig, nimmt Zeit fort und kostet unnötig Geld. Also auch alles mit Bedacht!

Hauptverwaltung nebst Expedition.

Die gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensschluß.

Durch die Gewerkschaftskonferenzen in Leeds 1916 und in Bern Oktober 1917, sind Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder erhoben und formuliert worden, die zwar sich nicht vollständig decken, aber doch im wesentlichen den gleichen Inhalt haben. An den Leedser Beschlüssen waren die Gewerkschaften Englands und Frankreichs hauptsächlich beteiligt, während in Bern neben den Gewerkschaftsorganisationen der Zentralmächte auch die meisten der dem internationalen Gewerkschaftsbunde angehörenden neutralen Länder teilnahmen. Der wesentliche Unterschied der beiderseitigen Beschlüsse betrifft die Frage der Arbeiterwanderungen, der Freizügigkeit. Die Entente-gewerkschaften in Leeds stellten als grundlegendes Prinzip das Recht auf Arbeit auf: Jeder Arbeiter,

ganz gleich welcher Nationalität, soll das Recht haben, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann. Aber dieses Recht auf Arbeit im Leedser Programm bedeutet lediglich die Konstatierung eines Prinzips, das in den weiteren Punkten des Programms, die Ein- und Auswanderung betreffend, bereits ganz erheblich modifiziert oder eingeschränkt wird. Denn hier wird bestimmt, daß Aus- und Einwanderungen der Arbeiter organisiert werden, daß in jedem Lande eine besondere Kommission die Ein- und Auswanderungen kontrollieren und daß die Anwerbungen von Arbeitern in einem fremden Lande erst gestattet werden, wenn diese Kommissionen über die Bedürfnisse einer Industrie oder einer Gegend und über die Anwerbeverträge günstige Gutachten abgegeben haben. Die Anwerbungen der Auswanderer sollen von der Gewerkschaft des Auswanderungslandes, die Durchführung der Arbeitsverträge von der Gewerkschaft des Einwanderungslandes kontrolliert werden.

Dieses Prinzip hat man in Bern nicht akzeptieren können. Man fand dort, daß kein Grund vorliegt, an der bisherigen Haltung der internationalen Arbeiterkongresse in dieser Frage etwas zu ändern, eine Haltung, die auch von den internationalen Gewerkschaftskonferenzen in Christiania und Budapest bereits akzeptiert worden ist.

Die Arbeiterinternationale hat bisher gerade die Kontraktarbeit abgelehnt. Was in Leeds aber beschlossen wurde, ist die ausschließliche Zulassung der Kontraktarbeit bei der Arbeiterwanderung. Gewiß sollen die Arbeiter der Ententeländer, die für die Leedser Beschlüsse einstehen, diese Arbeitskontrakte sowohl bei ihrer Entstehung als bei ihrer Durchführung der Kontrolle der Gewerkschaften unterwerfen. Aber man sagte sich in Bern mit vollem Recht, daß die Gewerkschaften der Auswanderungsländer in der Regel so schwach sind, daß eine Kontrolle der Anwerbung von Kontraktarbeitern dort nur mehr fiktiver Art sein könne. Auf der anderen Seite ist es auch eine bekannte Tatsache, daß in manchen Industrien oder Erwerbszweigen, die fremde Arbeiter beschäftigen, auch die Gewerkschaftsorganisationen des Einwanderungslandes noch sehr schwach sind und daher auch die ihrerseits ausübende Kontrolle manchmal recht mangelhaft ausfallen könnte. Die Konferenz in Bern blieb daher bei der alten Stellungnahme der sozialistischen Arbeiterbewegung zu der Frage der Freizügigkeit: sie verlangt, daß Auswanderungsverbote international als unzulässig erklärt werden, womit die beste Garantie für die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit gegeben sei. Freilich müssen von diesen Verböten gewisse staatliche Rechte unberührt bleiben, auf die kein Land verzichten kann, z. B. die Ausübung einer Grenzkontrolle zum Schutze seiner Volksgesundheit und seiner Volkskultur, aber auch die tatsächliche Einschränkung der Einwanderungen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen.

Das ist der wesentliche Unterschied der beiden Programme. Im übrigen enthalten beide eine Reihe von detaillierten Forderungen über Koalitionsrecht, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und Unfallverhütung, Heimindustrie, Rinderschutz, Arbeiterinnen-schutz, Seemannsrecht und Seemannsschutz, sowie über die Durchführung des Arbeiterschutzes überhaupt. In Bern wurde beschlossen, daß alle beteiligten gewerkschaftlichen Landesorganisationen diese Forderungen ihren Regierungen unterbreiten sollen und von diesen die Anerkennung dieser internationalen Mindestgrundsätze in bezug auf Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung verlangen sollten. Es ist bis

jetzt nicht bekannt geworden, in welchem Umfange dieser Beschluß zur Durchführung gekommen ist. Wir wissen nur, daß die englischen und französischen Gewerkschaften die Leedser Forderungen ihren Regierungen unterbreitet haben, und es ist durch die Presse bekannt geworden, daß diese Regierungen insofern bereit sind gewisse Konzessionen zu machen, als sie mehr oder weniger offen versprochen haben, Arbeitervertreter zu den Friedensverhandlungen hinzuziehen zu wollen.

Die deutschen Gewerkschaften haben bereits am 15. November 1917 dem damaligen Reichskanzler Grafen Hertling die Berner Forderungen in einer Eingabe überreicht. Die damalige Reichsregierung hatte allerdings dieser Materie kein größeres Interesse entgegenzubringen vermocht, und sie wurde daher sowohl in der Presse als auch im Reichstag an die Wünsche der Gewerkschaften erinnert. Es ist dann von dem damaligen Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Freiherrn von dem Busche die Erklärung im Reichstag abgegeben worden, daß die Reichsregierung bereit sei, für die Aufnahme von sozialpolitischen Bestimmungen im Friedensvertrag oder in besonderen Zusatzverträgen einzutreten. Allerdings war das erst nach dem Friedensschlusse im Osten, wo die damalige deutsche Regierung es sehr leicht gehabt hätte, weitgehende sozialpolitische Forderungen durchzuführen, wenn sie es nur gewollt hätte. Inzwischen war eine Umgestaltung der deutschen Regierung durchgeführt und an die Spitze des Reichsarbeitsamtes ein Gewerkschaftsführer, Genosse Bauer, getreten. Bauer hat sich sehr bald an diese Materie herangemacht und Sachverständige aus den Kreisen der Gewerkschaften und der bürgerlichen Sozialpolitik herufen, die zusammen mit dem Reichsarbeitsamt die Grundzüge geprüft haben, deren Verwirklichung die Reichsregierung beim Friedensschlusse erstreben kann.

Es kann heute bereits mitgeteilt werden, daß das Ergebnis dieser eingehenden Aussprache im Reichsarbeitsamt, die eine ganze Reihe von Sitzungen beanspruchte, eine Zustimmung zu den wesentlichsten Punkten des Berner Programms ist. Deutschland wird also bei den Friedensverhandlungen die Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter vertreten, soweit ihm überhaupt von dem Entente-imperialismus, der heute das Szepter in der Hand hat, die Möglichkeit dazu gelassen wird. Diese Forderungen beziehen sich auf die Festlegung der internationalen Freizügigkeit, auf die obige Grundzüge des Berner Programms und auf die Sicherstellung des Koalitionsrechts der Arbeiter und Angestellten in jedem Lande. Ebenso wird die Anerkennung des Anspruchs der wandernden Arbeiter auf die im Einwanderungslande auf Grund von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern festgesetzten Löhne gefordert. Eine Ausweitung von Arbeiterwegen wegen gewerkschaftlicher Handlungen darf nicht stattfinden und die Anrufung gerichtlicher Entscheidungen gegen alle Ausweisungsbefehle vor deren Vollstreckung ermöglicht werden. Gemeinsame Einrichtungen zur Frage der Arbeitsmarktstatistik sollen geschaffen werden, um eine Grundlage für die Arbeiterwanderungen international herbeizuführen.

Ebenso sind die Gewerkschaftsforderungen betreffend die Durchführung einer Pflichtversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit anerkannt worden, und die Forderungen einer Hinterbliebenen- und Mutter-schaftsversicherung ebenfalls dem Programm eingefügt. Hinsichtlich des Arbeiterschutzes soll besonders

Seeresentlaffene Verbandsmitglieder

melden sich alsbald bei der zuständigen Zahlstelle bzw. beim Vertrauensmann des Betriebes zwecks Aufnahme ihrer Mitgliedschaft.

darauf hingewirkt werden, daß die Kinder, Jugendlichen und weiblichen Personen in gesundheitsgefährlichen Betrieben geschützt und die zur Durchführung des Arbeiterschutzes erlassenen Vorschriften durch strenge Ueberwachung sichergestellt werden. Daß Deutschland die internationale Anerkennung des Achtstundentags fordern muß, ist nach seiner Durchführung in Deutschland selbstverständlich; es ist aber insofern eine Uebereinstimmung mit dem Berner Programm erzielt worden, daß eine Uebergangskristall zum Achtstundentag von drei Jahren vorgesehen ist.

Das Schulalter für Kinder ist dem Leodier Programm entsprechend auf 14 Jahre festgesetzt, während das Berner hier 15 forderte. Die niedrigere Grenze ist mit Rücksicht auf den internationalen Charakter eines solchen Vertrages gewählt worden; unter den vertragsschließenden Ländern befinden sich solche, die eine wesentlich niedrigere Schutzzgrenze, und auch solche, die gar keine Schutzzgrenze haben. Es muß aber uns allen daran liegen, auch diese Länder mit heranzuziehen.

Ebenso wurden die Leodier sowohl als die Berner Forderungen hinsichtlich der Schaffung einer internationalen Zentralstelle für den Arbeiterschutz anerkannt. Das internationale Arbeitsamt soll in seiner Tätigkeit nach Möglichkeit, insbesondere auch durch Verwendung von Geldmitteln, gefördert werden unter der Voraussetzung, daß es außer der bisherigen Tätigkeit auch die Sozialversicherung in das Bereich seiner Tätigkeit zieht. Daneben soll eine ständige Kommission gebildet werden zur Vorbereitung der internationalen Arbeiterschutzkonferenzen und einer sachgemäßen Ueberwachung der Konferenzbeschlüsse, sowie zur Erteilung von Auskünften über sozialpolitische Fragen.

Soweit ist die Materie bis heute gediehen. Welche Stellung die Ententemächte zu dieser wichtigen Frage einnehmen, ist bisher unbekannt, aber man darf hoffen, daß die Gewerkschaften und die Arbeiterparteien, insbesondere Englands und Frankreichs, alles daransetzen müssen, um ihre Regierungen zur Anerkennung der Arbeiterforderungen zu bringen.

Neuordnung des Arbeitsrechts.

I.

Das Reichsarbeitsamt hat eine neue Verordnung ausgearbeitet, die von der Regierung am 28. Dezember 1918 in Kraft gesetzt ist. Sie verleiht den Tarifverträgen die Unabdingbarkeit. Schriftlich abgeschlossene Tarifverträge sind nunmehr kraft Gesetzes für die von ihnen geregelten Arbeitsverhältnisse verbindlich und Abweichungen von ihnen nur insoweit rechtmäßig, als sie im Tarifvertrag selbst grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Verringerung zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in einem Tarifgebiet überlegene Bedeutung erlangt haben, auf Antrag für das ganze Gewerbe allgemein verbindlich erklären. Derartige gesetzartige Tarifverträge werden in ein öffentliches Tarifregister eingetragen und im „Reichsanzeiger“ bekanntgemacht.

Der zweite Abschnitt der Verordnung sichert die Beibehaltung der im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und erweitert sie. In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros gewerblicher, landwirtschaftlicher und anderer Art, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, sind solche Ausschüsse zu errichten. Soweit sie schon bestehen, haben Wahlen stattzufinden. Das Wahlalter wird allgemein auf 20 Jahre herabgesetzt. Die Ausschüsse haben in Zukunft bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, auch Unfall- und Gesundheitsgefahren im dem Betriebe bekämpfen zu helfen.

Im dritten Abschnitt wird die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ähnlich wie im Hilfsdienstgesetz geordnet. In die Schlichtungsausschüsse sind künftig auch Frauen wählbar, und das Verfahren ist auch ohne unparteiischen Vorsitzenden im Einvernehmen der Parteien gestattet. Für die Lehranstalten des Reiches und der Bundesstaaten wird je ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Lehranstalt errichtet. Die Schlichtungsausschüsse sollen, auch wenn sie nicht angerufen werden, darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen stattfinden und diese selbst nötigenfalls in die Hand nehmen. Auch das Reichsarbeitsamt kann die Durchführung des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens selbst übernehmen oder einer bundesstaatlichen Schlichtungsstelle zuweisen. Den Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber ist weitgehende Mitwirkung bei den Verhandlungen der Ausschüsse mit dem Arbeitgeber und dem Schlichtungsverfahren gestattet.

Die „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ hat folgenden Wortlaut:

I. Abschnitt.

Tarifverträge.

§ 1. Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Verringerung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2. Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überlegene Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter dem Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3. Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4. Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Neußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5. Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6. Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Brauereiarbeiter.

† Braunschweig. Die Braunschweiger Brauereien haben eine ganz eigenartige Auffassung von ihrer Pflicht zur Wiedereinstellung der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer. Sie sollen unter sich ein Sonderabkommen getroffen haben, Kriegsteilnehmer nur nach Maßgabe der Plätze einzustellen. Das kann es ja nicht geben. Aber die Herren in Braunschweig gehärdet ja schon immer zu den rückständigsten.

† Danzig. Für die hier noch bestehenden drei Brauereien: Danziger Aktien-Bierbrauerei, Brauerei v. Putschammer und M. Fischer-Meufuhrwasser, wurde am 30. Dezember ein Tarifvertrag abgeschlossen, der im einzelnen

Lohnaufbesserungen von 2 bis 10 Mk. wöchentlich bringt. Die Verhandlungen wurden in ihrem Ergebnis nicht unwesentlich durch den kürzlich stattgefundenen Brand in der Danziger Aktien-Bierbrauerei beeinflusst, wodurch neben anderen Betriebsgebäuden und -einrichtungen leider auch die Mälzerei mit allen Malzvorräten vernichtet wurde. Die bisherigen Löhne waren fast durchweg noch niedrig, nur in wenigen Fällen kamen sie den jetzigen Tariflöhnen nahe, wobei aber in der Hauptsache nur solche Arbeitnehmer in Frage kamen, die man dringend benötigte und daher besser entlohnte. Dadurch erklärt sich der große Unterschied in den erfolgten Aufbesserungen. Eine wesentliche Erhöhung konnte auch für die Ueberstundenläufe und die Sonntagsarbeit erzielt werden. Mancher Wunsch mußte allerdings noch zurückgestellt werden, aber immerhin sind durch Abschluß dieses Vertrages gerade die niedrigsten Löhne bedeutend verbessert worden und zugleich ist eine Grundlage geschaffen, auf der nun weitergebaut werden kann. Die Mitglieder gehören erst wenige Wochen dem Verbands an und wird es nun an ihnen sein, das Errungene durch treues und festes Zusammenhalten zu erhalten. Spätere Erfolge werden dann ebenfalls nicht ausbleiben. Ein Teil der Arbeitnehmer war bisher im christlichen Transportarbeiterverband organisiert, ist aber nunmehr bis auf einige Ausnahmen zu uns übergetreten, und auch diese wenigen Kollegen haben bereits ihre Bereitschaft zum Uebertritt bekundet. Die hiesigen Brauereiarbeiter haben also genau wie ihre Königsberger Kollegen gezeigt, daß sie keine Zersplitterung wollen, sondern entschlossen sind, in den Reihen der vereinigten Arbeiterschaft für Besserung der Lage des arbeitenden Volkes zu wirken. Sie werden auch alles tun, um auch die Unorganisierten dem Verbands zuzuführen. Als Kontrahent beim Tarifvertrag kommt von Arbeiterseite nur unser Verband in Betracht und ist schon dadurch den Kollegen gezeigt, wozu sie gehören.

Offentlich finden nun auch die Danziger Mühlenarbeiter bald den Weg zur zuständigen Verbandsorganisation.

† Githa. Die Brauerei Wüchner-Erfurt kommt ihrer Pflicht, die Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, für den Betrieb in Githa nicht nach. Wochenlang müssen die Kollegen warten oder sie werden von einer Woche zur anderen verdrängt; werden sie angenommen, kommen sie nach Erfurt, wo es keiner infolge der Verkehr- und Ernährungs-schwierigkeiten usw. lange mißmacht. So sucht man sich seiner Pflicht zu entledigen. Die Herren haben wohl nicht daran gedacht, wie ein solches Verhalten wirkt und welche Folgen es zeitigen kann.

† Badmerleben. Die hiesige Brauerei hat die vereinbarte Zulage von 6 Mk. pro Woche bis heute noch nicht bezahlt und sträubt sich auch den Achtstundentag einzuführen.

Sollte man so etwas für möglich halten? Sind denn die Arbeiter dieses Betriebes im Verband? und lassen sie sich dieses bieten?!

† Kiel. Am 1. Januar erstattete die Lohnkommission in einer dazu einberufenen Versammlung Bericht über den Stand der Lohnbewegung.

Auf Einreichung der Forderung am 28. November haben die Arbeitgeber in einem Schreiben vom 10. Dezember mitgeteilt, daß sie auf Grund der allgemeinen Lohnverhältnisse in Kiel verhandeln wollten. Auf Drängen unserer Kommission fand dann eine gemeinsame Sitzung am 28. Dezember statt. In der zweiten Sitzung am 30. Dezember machten die Arbeitgeber ein Angebot von einer Zulage von 4 Mk. pro Woche.

In der Versammlung wurde das Angebot mit großer Entrüstung zurückgewiesen und folgende Entschließung angenommen:

„Die heute im Gewerkschaftshaus tagende Versammlung aller im Brauereigewerbe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nimmt mit Entrüstung das nach fünfwöchiger Verhandlung erzielte Angebot der Unternehmer zur Kenntnis und erklärt unter stammendem Protest aller Anwesenden, daß die gemachten Vorschläge (Erhöhung der jetzt gezahlten Teuerungszulage von 24 Mk. beziehungsweise 19,50 Mk. und 18,50 Mk. pro Woche um weitere 4 Mk.) keineswegs den heutigen Zeitverhältnissen entspricht, da erst hierdurch für Gelehrte ein Höchstlohn von 81,50 Mk. pro Woche, das ist circa 1,25 Mk. pro Stunde, erreicht würde. Die Versammlung beauftragt die Organisationsleitung, erneut in Verhandlung zu treten unter Einziehung der in Frage kommenden Behörden.“

Die Versammlung ist der Auffassung, daß auch dem Brauereibetrieb es möglich sein muß, das an Lohn zu zahlen, was bereits vor der Revolution vom kleinsten Handwerksmeister innerhalb Kiels gezahlt worden ist, ohne dem Mühl zu verfallen. Unter keinen Umständen darf der Arbeiterschaft zugemutet werden, ihre Arbeitskraft für derartige Lohnsätze darzubringen. 4/5 Kriegsjahre unter diesen Verhältnissen haben zur Folge, daß auch der letzte Sparwächter der Brauereiarbeiter aufgezehrt worden ist. Die Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß, wenn Opfer erforderlich sind, sie von allen Gesellschaftsschichten gerechtfertigt gleichmäßig getragen werden müssen. In dieser ersten Zeit, wo die ganze Menschheit leidet, kann und darf nicht der Profitsucht einzelner Rechnung getragen werden. Nach eult. stattgefundenen Verhandlungen ist das Ergebnis sofort einer neuen Versammlung zu unterbreiten, in welcher die endgültige Entscheidung der Arbeiter erfolgen soll.“

Da mit einem Entgegenkommen der Arbeitgeber nicht zu rechnen war, wandte sich die Lohnkommission um Vermittlung an den Demobilisierungsausschuß. Dr. Bradenmih erklärte sich bereit, diese zu übernehmen. Das Endresultat zweier Verhandlungen war eine Teuerungszulage von 8 Mk. pro Woche.

In einer Versammlung am 5. Januar nahmen die Brauereiarbeiter das Angebot an, bedauerten jedoch das geringe Entgegenkommen der Unternehmer. Kollege Thorswirth machte die Kollegen darauf aufmerksam, daß sie die Versammlung immer so gut besuchen sollten wie diese. Es

Seeresenflaffene Mühlenarbeiter! Wendet Euch sofort an Eure Arbeitsstelle, wo Ihr vor Eurer Einberufung beschäftigt gewesen seid! Es besteht nach Angabe der Unternehmer Mangel an Arbeitern!

Bei jetzt keine Zeit, die Zylinder über die Ohren zu ziehen, sondern es mühte noch tüchtig gearbeitet werden.

† Kiederhof bei Gerbun I. Ofr. Nachdem sich die hiesigen Brauereiarbeiter kürzlich unserem Verbands angegeschlossen, wurde durch die Bezirksleitung der Brauereileitung eine Forderung auf Lohnerhöhung unterbreitet. Durch Verhandlungen wurde erreicht: Eine wesentliche Lohnerhöhung von 6-7 Mk., Bezahlung der Ueberstunden für Arbeiter mit 90 Pf., für Brauer, Handwerker, Maschinen und Feizer mit 1,10 Mk. pro Stunde. Bezahlung der Differenz zwischen Lohn und gesetzlichem Krankengeld bei ärztlich nachgewiesener Krankheit und der Differenz zwischen Lohn und gesetzlicher Vergütung bei kurzen militärischen Uebungen bis zur Dauer von 14 Tagen. Bei kleinen Versäumnissen infolge Vorkommnissen in der eigenen Familie wird gleichfalls ein Lohnabzug nicht gemacht. Durch Einführung von Wochenlöhnen, an Stelle der Tagelöhne, wurde die Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage erreicht. Soweit die Arbeitnehmer in Brauereiwohnungen wohnen, wird ihnen für eine Familienwohnung nebst Licht und freier Heizung pro Woche 3 Mk. in Abzug gebracht. Die Brauerei hat sich zum Abschluss eines Tarifvertrages bereit erklärt.

Offentlich spornit dieser rasche Erfolg auch die dortigen Mühlenarbeiter an, dem Verbands beizutreten, damit auch ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt werden können.

† Albs. In der Vereinsbrauerei ist am 18. Dezember der Achtstundentag eingeführt worden. Zu allen Löhnen wurde eine Zulage von 2,50 Mk. pro Woche bewilligt. Die Ueberstundenhöhe betragen Wochentags 95 Pf., bis 1,15 Mk., Sonntags 1,10 bis 1,30 Mk.

Malsfabriken.

† Götba. In der hiesigen Malsfabrik wurde eine Zulage von 9 Mk. pro Woche für Männer und 3 Mk. für Frauen erreicht. Sonntagsarbeit wird mit 2 Mk., Feiertagsarbeit in der Woche extra mit Stundenlohn bezahlt.

Mühlen.

† Ebbeln. Hier fand am 8. Dezember eine sehr gut besuchte öffentliche Mühlenarbeiterversammlung statt, in der der Bezirksleiter, Kollege Brödnner-Weipzig, über die Lage der Mühlenarbeiter sprach. Alle Anwesenden waren der Meinung, daß es nun endlich an der Zeit sei, die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu regeln. Es wurde eine Kommission gewählt und beschloffen, Forderungen an die Herren der Mühlenindustrie für die Amtshauptmannschaft Ebbeln zu stellen, wozu der Dresdener Tarif als Grundlage dienen sollte. Bezirksleiter Brödnner wurde beauftragt, die Vorarbeiten dazu zu erledigen.

Am 20. Dezember fand eine Verhandlung mit den Arbeitgebern statt, wozu fast sämtliche Mühlenbesitzer des hiesigen Bezirks vertreten waren. Von unserer Seite nahmen die Bezirksleiter Kollege Goldammer-Chemnitz und Kollege Brödnner-Weipzig sowie die gewählte Lohnkommission an den Verhandlungen teil. Nach mehrstündiger Verhandlung, in der die Herren Mühlenbesitzer versuchten, an den bestehenden Forderungen der Arbeiter soviel wie möglich abzuschneiden, wurde ein Tarif abgeschlossen, der unter anderem folgendes bestimmt:

Alle Kriegsteilnehmer, soweit sie vor dem 1. August 1914 in einem Betriebe beschäftigt waren, werden wieder eingestellt. Der Arbeitsnachweis wird in der Weise geregelt, daß, falls Arbeitskräfte gebraucht werden, sich die Herren Arbeitgeber möglichst an das Verbandsbureau in Chemnitz wenden. Die freie Ausübung des Koalitionsrechts wird gewährleistet. Es sollen Plakate in den Umkleieräumen zum Aushang kommen, worauf auf das Koalitionsrecht hingewiesen wird. Die achtstündige Arbeitszeit wird in allen Mühlen eingeführt. Für Zeugnisse gilt die durchgehende Arbeitszeit. Den Bodenleuten bleibt die Regelung der Pausen mit den Arbeitgebern überlassen. Der Lohn gilt als Wochenlohn für sechs Arbeitstage und ist freitags zahlbar. Feiertage, die in der Woche fallen, werden bezahlt. Für Sonntagsfüttern werden 8 Mk. bezahlt. Für Kost und Logis können 20 Mk. pro Woche in Anrechnung gebracht werden.

Am 22. Dezember nahm eine stark besuchte Versammlung der Mühlenarbeiter zum Abschluß dieses Tarifs Stellung. Bezirksleiter, Kollege Goldammer, erstattete Bericht. Wenn auch die Kollegen beziehentlich des Lohnes nicht ganz befriedigt sind, so ist es doch schon ein Vorteil, daß überhaupt ein Tarif zustande gekommen ist. Der Verband wurde beauftragt, darüber eine klare Fassung zu veranlassen, was unter Walzenführer zu verstehen ist, denn einige kleine Mühlen zahlen für die Mäher am Zeuge nur 47 Mk. anstatt 50 Mk. und begründen das damit, daß sie eben keine Walzenführer beschäftigen. Ferner soll § 610 U.G.B. geregelt werden. Es gelangte eine Resolution einstimmig zur Annahme, daß sich die Versammlung mit dem Abschluß des Tarifs einverstanden erklärt. Alle Anwesenden verpflichteten sich, dafür zu sorgen, daß auch der letzte unorganisierte Mühlenarbeiter dem Verbands beigetreten wird. Ferner wollen die Kollegen vom 1. Januar 1919 ab den 80-Pf.-Beitrag und 10 Pf. Sozialzuschlag zahlen. Ueber 50 Kollegen traten dem Verbands bei.

In allen Kollegen des Döbelner Bezirks wird es nun liegen, das Erreichte auch für späterhin zu erhalten und auszubauen. Der Vorsitzende fand scharfe Worte für diejenigen, die es auch jetzt noch nicht für nötig halten, dem Verband beizutreten und solche wichtige Versammlung zu besuchen. Auch für die Mühlenarbeiter von Creutzitz, Wilsdorf und Losterbach ist es an der Zeit, daß sie ausblasen, damit sie schließlich dem Anschluß nicht verpassen. Es ist jetzt ein für allemal vorbei, nur andere die Maskanten aus dem Feuer holen zu lassen. Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns, das ist die jetzige Lösung. Das Alte stirzt, es ändern sich die Zeiten, und neues Leben wächst aus den Ruinen.

† Omburg. Am 27. Dezember fand eine Versammlung der Mühle weiter statt, in der Köhlein den Bericht

von den Verhandlungen mit den hiesigen Mühlenbesitzern gab. Die Verhandlungen wurden dadurch verschleppt, weil die Mühlenbesitzer sich zunächst auf die Gründung einer Zentralorganisation in Berlin beriefen und später auf die Bildung einer lokalen Organisation. Bis diese Arbeitgeberorganisationen gegründet, sollten die Verhandlungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen verschoben werden. Die Mitgliedschaft beauftragte deshalb den Vorstand, sich an die sozialpolitische Abteilung des Arbeiter- und Soldatenrates zu wenden. Wir hatten dann eine Sitzung mit den Mühlenbesitzern vor dem Arbeiter- und Soldatenrat. Nach längerer Aussprache wurden die Verhandlungen auf den 23. Dezember festgelegt. Diese fanden dann unter dem Vorsitz des Geschäftsführers der Industriellen, Baron v. Reisdorf, statt. Durch die rückschrittlichen Anschauungen der Mühlenbesitzer wurden diese Verhandlungen sehr in die Länge gezogen. Bei achtstündiger Arbeitszeit sollten die Bauern auf 1 1/2 Stunden verlängert werden können. Auf Wochenlöhne wollten sie nicht eingehen. Der Lohn soll nach Arbeitszeit ausbezahlt werden. Sollte die Auszahlung länger als eine Viertelstunde dauern, soll eine Ueberstunde extra bezahlt werden. Im Lohn wollten die Herren bewilligen: für Müller 1,45 Mk., für Arbeiter 1,25 Mk. und für Arbeiterinnen 70 Pf. pro Stunde. Für Ueberstunden an Wochentagen 25 Proz., an Sonntagen 50 Proz. Zuschlag; Urlaub von 3 bis 6 Tagen. Die Aufnahme einer Bestimmung, betreffend technische und sanitäre Einrichtungen, wurde ebenfalls abgelehnt. Bis zur Einrichtung des paritätischen Arbeitsnachweises soll der Arbeitsnachweis in unserem Verbandsbureau benutzt werden. Nach lebhafter Diskussion wurde das Resultat der Verhandlungen als unannehmbar erklärt. Der Vorstand wurde beauftragt, nochmals mit den Mühlenbesitzern in Verhandlungen einzutreten.

† Albs. Am 2. Januar trat in der hiesigen Mühle die 48-Stundenwoche in Kraft, außerdem die neugeordneten Löhne und Ueberstundenhöhe.

† Stendal. Der Mühlenbesitzer Weidling hat die Zeit verschlafen, er bedroht jetzt noch seine Arbeiter mit Entlassung wegen Beitritts zum Verband. Gibt es denn noch einen Arbeiter, der sich damit schreden läßt? Wenn es noch nicht der Fall ist, daß alle Kollegen des Betriebes dem Verband angehören, dann sofort hinein. Kein Arbeiter darf außerhalb des Verbandes stehen. Es ist reichlich Zeit, daß auch Herr Weidling daran gewöhnt wird.

Korrespondenzen.

Gelle. Die Versammlung vom 15. Dezember wählte die Verwaltung. Um die Mühlenarbeiter für den Verband zu gewinnen, soll Kollege Fülle zur nächsten Versammlung bestellt und die Mühlenarbeiter hierzu besonders eingeladen werden. Der Sozialbeitrag wurde von 10 Pf. auf 20 Pf. erhöht.

Wöppingen. In der gut besuchten Versammlung im Dezember sprach Schröfel über die Arbeiterbewegung seit 1914 bis jetzt und über die Erwerbslosenfürsorge. Daran schloß sich ein Vortrag des Kollegen Holzfurtner über die Tarifkündigung. Beschlossen wurde, einen Beitrag von 85 Pf. zu zahlen.

Justerburg. Am 26. Dezember 1918 tagte hier eine überaus gutbesuchte Brauerei- und Mühlenarbeiterversammlung, in der Bezirksleiter Kollege Friß Ruf-Königsberg referierte. Aus seinen Ausführungen ging hervor, wie überaus notwendig auch hier die tarifliche Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses ist. Die Löhne selbst sind, gemessen an denen in Elbitz, noch sehr niedrig und bedürfen der Aufbesserung, desgleichen muß das Ueberstundenwesen und die Sonntagsarbeit geregelt werden. In den Mühlen war bis zum 26. Dezember 1918 der Achtstundentag noch nicht durchgeführt, und auch die übrigen Bestimmungen, die die Tarifverträge aufweisen, sind für Justerburg sehr notwendig. Daß die Anwesenden mit den Ausführungen des Redners einverstanden waren, bekundeten sie dadurch, daß sich 23 Kollegen in den Verband aufnehmen ließen, so daß die Zahlstelle mit den am 8. Dezember bereits aufgenommenen 108 Mitglieder zählt. Die Brauereiarbeiter sind nahezu vollständig organisiert, die Mühlenarbeiter zur Hälfte. Von letzteren gilt es nun, die noch Fernstehenden sofort heranzuziehen, denn sobald die Kollegen genügend stark organisiert sind, soll den Brauereien sowie auch den Mühlen durch den Bezirksleiter ein Tarif unterbreitet werden. Es muß also jeder seine Schuldigkeit tun, um auch den letzten Arbeiter und die letzte Arbeiterin der Organisation zuzuführen, denn je besser die Organisation, desto sicherer der Erfolg.

Mülheim a. d. Ruhr. Am 22. Dezember fand bei Gollenberg eine Versammlung statt, die in Anbetracht des Umstandes, daß der Krieg unsere Zahlstelle fast völlig aufgerieben hatte, gut besucht war. In seinem Rückblick gab Kollege Reuter bekannt, daß von der Zahlstelle gerade die besten Kollegen gefallen sind, darunter auch der Vorsitzende. Die Verwaltung wurde neu gewählt. Darauf berichtete Kollege Franz-Düsseldorf über die Verhandlungen mit dem Vorkontrollverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien zwecks Einführung der achtstündigen Arbeitszeit, dabei betonend, daß nun die Bahn frei sei und der letzte Brauereiarbeiter organisiert sein müsse. In der Diskussion wurde verschiedentlich die schlechte Bezahlung in den hiesigen Brauereien kritisiert; so werde entgegen den tariflichen Abmachungen in einem Geschäft (Brauerei Mann) der Feizer mit 50 Mk. und ein Bierfabrikant mit 54 Mk. Wochenlohn nach Hause geschickt. Wie damit bei den teuren Zeiten eine Familie ernährt werden könne, sei ein Rätsel. Kollege Franz wurde beauftragt, dort den Tarif, der bereits 8 Jahre besteht, eventuell unter Zurückziehung des N. u. S. M., zur Durchführung zu bringen. Die Versammlungen sollen an jedem letzten Sonntag im Monat bei Gollenberg, nachmittags 4 Uhr, stattfinden. In seinem Schlusswort forderte der Vorsitzende die Kollegen auf, alles daranzusetzen, den letzten Brauereiarbeiter der Organisation zuzuführen, da die Löhne wohl die schlechte-

sten von ganz Deutschland seien und nur durch die Organisation eine Minderung zu erwarten sei.

Sonneberg. Die Generalversammlung am 28. Dezember war gut besucht. Kollege Luthardt erstattete den Geschäftsbericht vom 4. Quartal. Bei 22705 Mk. Einnahme wurden 189,11 Mk. an die Hauptkasse abgeführt. Der Mitgliederbestand ist, ohne die aus dem Felde zurückgetretenen Kollegen, 37. Die während des Krieges erhobenen Ertragsbeiträge, 160 Mk., sollen zu außerordentlichen Familienunterstützungen verwendet werden. Nach der Wahl des Vorstandes wurden die Kollegen aufgefordert, den Vorstand tatkräftig zu unterstützen. Ein sehr großes Arbeitsfeld haben wir zu bearbeiten. In der weiteren Umgebung muß in den einzelnen Betrieben der letzte Mann der Organisation zugeführt werden, dazu muß ein jeder Kollege helfen. Aber auch im politischen und gewerkschaftlichen Leben wollen wir mitarbeiten, unsere Frauen organisieren, dann werden wir den alten guten Ruf im Verbands und auch beim Kartell und der Partei im Kreise Sonneberg, wo wir jetzt an der Spitze stehen, wieder gewinnen. Zur bevorstehenden Nationalversammlung wurden die Kollegen erjucht, sich zu allen Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Rundschau.

Aus Industrie und Bernf.

Gegen die Einführung des Achtstundentages in den Westpreußen hat der Württembergische Hohenzollernsche Müllerbund eine Eingabe an die württembergische Regierung gerichtet. Neben anderen Gründen wird gesagt, daß, um den achtstündigen Arbeitstag durchzuführen und die heutige Leistungsfähigkeit erhalten zu können, es auch an der absolut notwendigen Zahl gelernter Facharbeiter fehlt. Zum Schluß wird jedoch gesagt: Wenn aber der achtstündige Arbeitstag trotz unserer Vorstellungen auch für die Mittel- und Kleinmühlen zur Einführung kommen sollte, bitten wir unter allen Umständen, die Mähllöhne entsprechend regeln zu wollen; eine Mähllöhnerhöhung von 40 Pf. pro Zentner und 80 Pf. pro 100 Kilo müsse wenigstens genehmigt werden, das würde dann dem Durchschnitt entsprechen.

Da hätten wir einen gangbaren Weg.

Eine Erhöhung der Mähllöhne um 20 Mk. pro Tonne hält eine Zuschrift an „Der Müller“ für notwendig, um die Unkosten für die Einführung des Achtstundentages und die durch die teuren Lebensbedingungen veranlaßten weiteren Lohnforderungen auszugleichen.

Arbeiter in Biernebelagen und steuerfreier Gastrunk in der Brauereigenossenschaft. Ein Erlass des preußischen Finanzministers vom 4. September 1918 sagt folgendes: Zur Behebung entstandener Zweifel weise ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsfinanzminister (Reichsfinanzamt) darauf hin, daß als Brauereiangestellte und Arbeiter im Sinne des § 6, Absatz 1 des Biersteuer-Gesetzes auch die Angestellten und Arbeiter in den außerhalb der eigentlichen Brauereibetriebe befindlichen Niederlagen zu gelten haben, sofern die Niederlagen im Eigenbetrieb der Brauerei stehen. Dementsprechend sind auch die auswärtigen eigenen Niederlagen der Brauerei beschäftigten Arbeiter und Angestellten in das in der Brauerei geführte Verzeichnis (Muster 1) einzutragen. Im Biersteuer-Buch ist das Bier, das als steuerfreier Gastrunk für die nicht in der Brauereibetriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter bestimmt ist, dann anzuschreiben, wenn es die Brauerei verläßt.

An der „Mittelschen Brauerei-Anstalt“ München veranstaltet Herr Direktor Hinterlach einen Sonderkurs für Kriegsteilnehmer, um dieselben mit den Erfordernissen der Uebergangszeit und der Herstellung der Dünnbiervertrant zu machen. Wie die zahlreichen Anmeldungen zu dem am 15. Januar 1919 beginnenden Kurse beweisen, bemühen viele aus dem Felde heimgekehrte Brauer diese Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu vervollständigen. Prospekte sind kostenfrei von der Direktion der Brauereianstalt München, Sitzungsstr. 8, zu beziehen.

Wegen Holzschube wende man sich an Josef Urban, Cham in Bayern.

Literarisches.

Von dem Leichenbegängnis der Opfer der Revolutionstage hat die Buchhandlung Vorwärts, Berlin S.W. 68, sechs verschiedene Postkarten herausgegeben. Der Preis für jede Karte beträgt 20 Pf.

Verbandsnachrichten.

Diese Woche ist der 4. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Rechtzeitige Einfindung der Quartalsabrechnungen.

Zur Jahre 1919 findet der 20. Verbandstag statt. Zur Einteilung der Wahlkreise und zur Fertigstellung des Berichts für die Delegierten macht es sich notwendig, daß die Abrechnungen vom 4. Quartal 1918 baldmöglichst fertiggestellt und eingeleitet werden.

Desgleichen ist das sonstige Berichtsmaterial, wozu Formulare bereits verandt wurden, baldmöglichst einzufenden, weil auch dieses zur Fertigstellung des Rechenschaftsberichts benötigt wird.

Neuwahlen der Zahlstellenvorstände.

Auf Grund des § 30 Ziffer 3 des Statuts müssen alljährlich im Januar Generalversammlungen der Zahlstellen abgehalten werden und die Neuwahlen der Verwaltungen erfolgen.

